

Gesetzliche Informationspflichten für die BauRente *ZukunftPlus* (TZR)

Wo finde ich grundlegende Informationen zu SOKA-BAU bzw. zur ZVK?

Den Geschäftsbericht des Vorjahres und weitere Informationsmaterialien finden Sie auf www.soka-bau.de unter „Geschäftsbericht“.

Welche Grundsätze verfolgt SOKA-BAU bei der Finanzanlage? Werden Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt?

SOKA-BAU folgt den Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren. Ökologische, soziale und Grundsätze guter Unternehmensführung sind integraler Bestandteil unserer Investitionsentscheidungen.

Wir berücksichtigen wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Investmentprozess einbezogen und u.a. über das hausweite Risikomanagementsystem gesteuert. Informationen dazu sind im ZVK-Geschäftsbericht sowie ausführlich in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ verfügbar, vgl. www.soka-bau.de/kapitalanlage.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Welche Leistungen der BauRente *ZukunftPlus* erhalte ich, wenn mein Arbeitsverhältnis endet?

Die Beiträge bleiben im Vertrag und Sie erhalten daraus bei Rentenbeginn eine Leistung. Eine unverbindliche Hochrechnung finden Sie in der linken Spalte Ihrer Renteninformation. Sie können aber auch den Vertrag mit Ihrem neuen Arbeitgeber weiterführen oder privat weitere Beiträge einzahlen, damit sich die Leistung im Rentenalter erhöht. Eine Prognose der Rentenhöhe finden Sie ebenfalls in Ihrer Renteninformation.

Kann ich meinen Vertrag zu meinem neuen Arbeitgeber mitnehmen?

Für den Fall, dass Sie einen neuen Arbeitgeber haben, können Sie Ihren Vertrag mit diesem bei uns fortführen. Sie können den Vertrag aber auch zu Ihrem neuen Arbeitgeber mitnehmen. Sie haben dafür ab Ihrem Ausscheiden beim alten Arbeitgeber 12 Monate Zeit.

Wovon hängt die Höhe meiner BauRente *ZukunftPlus* ab? Welche Garantien gibt es?

Aus jedem monatlichen Beitrag entsteht sofort ein Versorgungsbaustein, der von Anfang an die BauRente *ZukunftPlus* erhöht. Die Summe der Versorgungsbausteine bis zum Rentenbeginn ergibt die Ihnen zustehende Rente, je nach Tarif erhalten Sie eine Altersrente oder auch eine Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenleistungen. Zusätzlich ist für jeden Vertrag ein bestimmter Zinssatz garantiert. Dieser ergibt sich aus Ihrer

Renteninformation und wirkt sich ebenfalls auf die Höhe Ihrer Leistung aus. Auch die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung finden Sie in Ihrer Renteninformation.

In welchem Staat hat SOKA-BAU ihre Zulassung erhalten?

Die beiden Einrichtungen ULAK und ZVK, die unter der Dachmarke SOKA-BAU auftreten, wurden in Deutschland zugelassen. Die ZVK ist unter der Nummer HRB 23322 beim Amtsgericht Wiesbaden registriert. Die ULAK finden Sie unter der Nummer HRA 10582.

Welche Mechanismen schützen meine Anwartschaft und kann meine Rente gemindert werden?

Unter dem Dach von SOKA-BAU leistet die ZVK die Altersversorgung für die Beschäftigten der Bauwirtschaft und des Betonsteingewerbes Nordwestdeutschland. Bei der ZVK handelt es sich um eine Pensionskasse in Form einer Aktiengesellschaft. Die ZVK hat sich freiwillig der Regulierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* unterworfen. Das heißt, dass die BaFin die Geschäftstätigkeit, auch die Anlagepolitik der ZVK, kontrolliert. Dieser Kontrollmechanismus, aber auch mehrere Auszeichnungen für unsere Anlagestrategien geben Ihnen Sicherheit. Die ZVK ist gleichzeitig eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes im Sinne des § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz (TVG). Als solche besteht für die ZVK auch nach der neu eingeführten Beitragspflicht an den Pensionssicherungsverein (PSVaG) für Pensionskassen eine Ausnahmeregelung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Tarifvertragsparteien bei ihren Entscheidungen hinreichend die Leistungsfähigkeit der ZVK im Blick haben. Sollte es trotz all dieser Mechanismen dennoch dazu kommen, dass die ZVK die Leistungen nicht mehr erbringen kann, sieht das Betriebsrentenrecht eine Einstandspflicht der Arbeitgeber vor.

Die ZVK kann unter bestimmten Voraussetzungen und nur mit Genehmigung der BaFin aber auch die Leistungen herabsetzen, um insgesamt zahlungsfähig zu bleiben.

Zum Abschluss möchten wir darauf hinweisen, dass die Eigenmittel von SOKA-BAU den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigen, so dass die Zahlung Ihrer Rente sichergestellt ist. Dies gilt natürlich auch für mögliche Beiträge aus privater Fortführung von BauRente *ZukunftPlus*-Verträgen, für welche der Arbeitgeber nicht haftet.

* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn